

Stand November 2017

Häufige Fragen zu den Prüfungen

Inhaltsverzeichnis

1	ZULASSUNGSKRITERIEN FACHAUSWEISE.....	3
2	ZULASSUNGSKRITERIEN HÖHERE FACHPRÜFUNG (DIPLOM).....	4
3	DEFINITION BERUFSPRAXIS (FA & DIPLOM)	4
4	ABKLÄRUNG PRÜFUNGSZULASSUNG	5
5	DISPENSATIONEN	5
6	PRÜFUNGSHILFSMITTEL	7
7	NACHTEILSAUSGLEICH	7
8	RÜCKTRITT VON DER PRÜFUNG.....	7
9	REPETITION DER PRÜFUNG.....	8

1 Zulassungskriterien Fachausweise

1.1 Welche Zulassungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (3-jährige Lehre) oder
- ein Maturitätszeugnis (alle Typen) oder
- ein vom Bund anerkanntes Handelsdiplom oder
- einen Abschluss einer höheren Fachschule oder
- einen eidg. Fachausweis oder
- ein eidg. Diplom
- einen Abschluss einer Hochschule (Bachelor oder Master) oder
- einen gleichwertigen Ausweis besitzt

und

- seit dessen Erwerb **mindestens** drei Jahre hauptberufliche Praxis in einem Beruf der Immobilienwirtschaft nachweisen kann

und

- **mindestens** zwei Jahre der geforderten Praxis in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben hat.

und

- über keine dem Prüfungszweck widersprechende Eintragungen im Strafregister verfügt.

Wer über keinen der oben erwähnten Bildungsabschlüsse verfügt, wird zur Prüfung zugelassen, wenn

- **mindestens** fünf Jahre hauptberufliche Praxis in einem Beruf der Immobilienwirtschaft nachgewiesen werden können, wobei davon **mindestens** zwei Jahre in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben wurden.

und

- über keine dem Prüfungszweck widersprechenden Eintragungen im Strafregister verfügt.

1.2 Wird mein ausländischer Lehr- oder Studienabschluss anerkannt?

Folgende ausländischen Lehr- resp. Studienabschlüsse werden anerkannt:

- Immobilienfachwirt IHK
- Immobilienwirt DIA
- i.d.R. Bachelor- und Mastergrade deutscher Universitäten

1.3 Gibt es Lehr- oder Studienabschlüsse, die nicht anerkannt werden?

Folgende Abschlüsse werden nicht anerkannt:

- Handelsdiplom HSO
- Handelsdiplom VHS
- Eidg. Berufsattest (2-jährige Lehre)

- Certificate of Advanced Studies (CAS)
- Diploma of Advanced Studies (DAS)

1.4 Erhalte ich mit der bestandenen Prüfung Basiskompetenz (PO 2007) die Zulassung zu den Berufsprüfungen?

Wer über einen Abschluss der Prüfung Basiskompetenz (gemäss Prüfungsordnung 2007) verfügt, erhält die Zulassung zu den Berufsprüfungen (Fachausweisen) ohne Nachweis der Berufspraxis.

2 Zulassungskriterien Höhere Fachprüfung (Diplom)

2.1 Welche Zulassungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- einen eidg. Fachausweis der Immobilienwirtschaft oder
- ein eidg. Diplom einer höheren Fachprüfung oder
- einen Abschluss einer höheren Fachschule oder
- einen Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) besitzt

und

- seit dem Erwerb des Bildungsabschlusses über mindestens drei Jahre hauptberufliche Praxis in einem Beruf der Immobilienwirtschaft verfügt, wobei davon mindestens zwei Jahre in der Schweiz erworben wurden.

und

- über keine dem Prüfungszweck widersprechenden Eintragungen im Strafregister verfügt.

2.2 Wird mein ausländischer Studienabschluss anerkannt?

- i.d.R. Bachelor- und Mastergrade aus Deutschland
- Nachdiplomstudium HF (z.B. Projekt- und Immobilienmanager NDS HF)

2.3 Gibt es Lehr- und Studienabschlüsse, die nicht anerkannt werden?

- Handelsdiplom HSO
- Handelsdiplom VHS
- Certificate of Advanced Studies (CAS)
- Diploma of Advanced Studies (DAS)
- Kantonaler Wahlfähigkeitsausweis als Grundbuchverwalter/in
- Kantonale Fachausweise als Immobilienverwalter/in

3 Definition Berufspraxis (FA & Diplom)

3.1 Welche beruflichen Tätigkeiten werden als relevante Berufspraxis anerkannt resp. nicht anerkannt?

Basierend auf den Zulassungsbedingungen in den Wegleitungen (Fachausweise und Diplom), sind im beiliegenden pdf-Dokument „anerkannte berufliche Tätigkeiten“ die Tätigkeiten aufgeführt, die als Berufspraxis in der Immobilienwirtschaft anerkannt werden.

3.2 Wie berechnet sich die Dauer der Berufspraxis?

Der Nachweis der Berufspraxis von 36 Monaten bezieht sich auf ein 100%-Pensum. Teilzeitpensum werden pro rata angerechnet.

Beispiel: 36 Monate im 50%-Pensum = 18 Monate angerechnete Berufspraxis

Die nachzuweisende Berufspraxis muss hauptberuflich erworben worden sein.

4 Abklärung Prüfungszulassung

4.1 Kann ich die Prüfungszulassung schon vor der Prüfungsanmeldung abklären?

Falls Sie einen Vorbereitungskurs besuchen möchten und unsicher sind, ob Sie die Kriterien für die Prüfungszulassung erfüllen, dann haben Sie die Möglichkeit bei uns ein vorzeitiges Zulassungsgesuch zu stellen. Dazu benötigen wir folgende Dokumente:

- Lebenslauf
- Bildungsabschlüsse
- Arbeitszeugnisse mit konkretem Tätigkeitsbeschrieb

Es werden nur komplette Dossiers geprüft. Die Unterlagen, in Qualität von Bewerbungsunterlagen, senden Sie im PDF-Format an info@sfpk.ch.

Telefonisch werden keine Prüfungszulassungen erteilt.

4.2 Ich bin selbständig erwerbend. Soll ich mir selber ein Arbeitszeugnis ausstellen?

Nein, Selbständigerwerbende legen dem Zulassungsgesuch zusätzliche Dokumente bei, z.B.:

- Auszug Handelsregister oder
- MWST-Nr.
- URL von Firmenhomepage
- Aussagekräftige Referenzen von Auftraggebern und/oder Auftragnehmern
- Selbstständigkeitserklärung

5 Dispensationen

5.1 Dispensationen Berufsprüfungen

5.1.1 Ich habe bereits einen Fachausweis der Immobilienwirtschaft. Kann ich mich von Recht und Bauliche Kenntnisse dispensieren lassen?

Wer bei einer anderen Berufsprüfung im Immobilienwesen gemäss Prüfungsordnung 2012 im Prüfungsteil 1 Recht und/oder 2 Bauliche Kenntnisse mindestens die Note 4.0 erzielt hat, kann sich vom entsprechenden Prüfungsteil bzw. von den entsprechenden Prüfungsteilen dispensieren lassen. Die vormals erreichten Noten werden in die Bewertung des Prüfungsergebnisses nicht übernehmen.

5.1.2 Kann ich mich von anderen Prüfungsfächern dispensieren lassen?

Juristen (Bachelor- und Mastergrade*) können sich auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsfach 1, Recht dispensieren lassen.

Architekten (Bachelor- und Mastergrade*) können sich auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsfach 2, Bauliche Kenntnisse dispensieren lassen.

*von Schweizer Fachhochschulen und Universitäten und i.d.R. von deutschen Fachhochschulen und Universitäten. Bachelor- und Mastergrade von Hochschulen anderer Länder bedürfen einer individuellen Überprüfung.

Betriebsökonominen und Betriebsökonom (Bachelor- und Mastergrade) können sich auf schriftlichen Antrag vom **Fach VWL/BWL** der **Berufsprüfung Immobilienbewertung** dispensieren lassen.

5.2 Dispensationen Höhere Fachprüfung (Diplom)

5.2.1 Ich verfüge über einen Fachausweis der Immobilienwirtschaft. Kann ich mich vom entsprechenden Prüfungsfach dispensieren lassen?

Inhaberinnen und Inhaber von folgenden eidg. Fachausweisen (FA) der Immobilienwirtschaft können sich dispensieren lassen:

- FA Immobilienbewirtschaftung vom Prüfungsteil Immobilienbewirtschaftung
- FA Immobilienvermarktung vom Prüfungsteil Immobilienvermarktung
- FA Immobilienbewertung vom Prüfungsteil Immobilienbewertung

5.3 Gibt es eine Reduktion der Prüfungsgebühr aufgrund der erteilten Dispensation?

Die Prüfungsgebühr reduziert sich pauschal um CHF 500.-, sofern Sie von mind. 1 Prüfungsteil dispensiert sind.

6 Prüfungshilfsmittel

6.1 Welche Hilfsmittel sind an der Prüfung zugelassen?

Die zugelassenen Hilfsmittel entnehmen Sie beiliegender Hilfsmittelliste. Die Liste ist abschliessend.

7 Nachteilsausgleich

7.1 Ich habe ein Handicap. Kann ich einen Nachteilsausgleich beantragen?

Kandidatinnen und Kandidaten mit physischen oder psychischen Einschränkungen haben Anrecht auf einen Nachteilsausgleich. Um den Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen zu können, bedarf es eines schriftlichen Gesuchs mit ärztlicher Bestätigung im Rahmen der Prüfungsanmeldung.

Nachteilsausgleiche betreffen in der Regel die individuelle Anpassung der Prüfungsinfrastruktur (z.B. spezielles Mobiliar) oder das Zeitbudget.

8 Rücktritt von der Prüfung

8.1 Kann ich von der Prüfung zurücktreten, nachdem ich mich bereits angemeldet habe?

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre **Anmeldung bis 1 Monat vor Beginn der Prüfung zurückziehen – ohne Angabe eines Grundes**. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als **entschuldbare Gründe** gelten namentlich:

- Mutterschaft;
- Krankheit und Unfall;
- Todesfall im engeren Umfeld;
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Wer aus einem entschuldbaren Grund von der Prüfung zurücktritt, wird von der Teilnehmerliste gestrichen. **Der Prüfungsdurchgang wird nicht angerechnet.**

Kandidierenden, die zu spät oder aus **nicht-entschuldbaren Gründen** zurücktreten, wird der **Prüfungsdurchgang angerechnet**.

8.2 Erhalte ich bei Rücktritt von der Prüfung mein Geld zurück?

Kandidierende, die fristgerecht oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.

Kandidierende, die zu spät und aus nicht-entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten, müssen die vollständige Gebühr bezahlen und erhalten keine Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Der Rechnung für die Prüfungsgebühr wird ein Merkblatt mit den entsprechenden Terminen und Unkostenbeiträge beigelegt.

9 Repetition der Prüfung

9.1 Wie oft kann ich die Prüfung wiederholen?

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung 2x wiederholen.

9.2 Muss ich die ganze Prüfung wiederholen?

Die erste Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5.0 erzielt wurde, die zweite Wiederholungsprüfung dagegen auf alle Prüfungsteile der ersten Wiederholungsprüfung.

Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

9.3 Muss ich als Repetent/in die Projekt-/Diplomarbeit nochmals komplett neu schreiben?

Die Projekt- resp. Diplomarbeit muss nicht wiederholt werden, sofern die Gesamtnote (mündlich + schriftlich /2) 5 erreicht wird.

Liegt die Note darunter muss nochmals eine Projekt-, resp. Diplomarbeit zu einem neuen Thema erstellt werden.

9.4 Zu welchem Zeitpunkt kann ich die Prüfung wiederholen?

Die Prüfung kann einmal pro Jahr im Rahmen der regulär durchgeführten Prüfung wiederholt werden. Die Prüfungsdaten und der Link zur Online-Anmeldung wird auf www.sfpk.ch publiziert.

9.5 Gibt es eine Reduktion der Prüfungsgebühr, wenn ich nicht alle Prüfungsteile wiederholen muss?

Die Prüfungsgebühr reduziert sich pauschal um CHF 500.-, sofern Sie von mind. 1 Prüfungsteil dispensiert sind.